

- (7) Kontrollposten des Wachregimentes in allen den Einlaß betreffenden Fragen Weisungen zu erteilen,
- (8) die Hauptabteilung VIII bei Erscheinen, Aufhalten bzw. Provokationen der amerikanischen, englischen oder französischen Militärinspektion zu informieren,
- (9) mit den Organen der Deutschen Volkspolizei - entsprechend den dienstlichen Erfordernissen - zusammenzuarbeiten sowie
- (10) alle Vorkommnisse während der Dienstzeit zu erfassen, den Informationsfluß zu gewährleisten und im Tätigkeitsbuch zu dokumentieren.

Darüber hinaus haben die ODH bei Abwesenheit des Objekt-kommandanten

- bei Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung im Dienstobjekt die Leiter der Diensteinheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu informieren,
- in begründeten Fällen an den Aus- und Einfahrten des Dienstobjektes eine kurzzeitige Sperrung des Personen- und Kfz.-Verkehrs zu veranlassen,
- Rettungs-, Lösch- u. a. Hilfsfahrzeugen unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse freie Durchfahrt zum Einsatzort zu gewährleisten.

Bei Wahrnehmung der dem Objektkommandanten übertragenen Befugnisse haben die ODH grundsätzlich den operativen Führungsoffizier der Hauptabteilung IX über durchgeführte bzw. eingeleitete Maßnahmen zu informieren sowie mit ihm weitere Handlungen abzustimmen.